

Was ist das Lebensarbeitszeitkonto (LAK)?

Zunächst gab es seit dem 1. Januar 2007 für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte (nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf) **bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres** pro Jahr eine Gutschrift von 26 Unterrichtsstunden. Teilzeitbeschäftigte werden anteilig berücksichtigt. Über den veränderten Stand der angesammelten Stunden auf dem LAK wurde jährlich informiert.

Seit 1. August 2017 gibt es für hauptamtlich tätige Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen **bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres** eine Gutschrift von 0,5 Unterrichtsstunden pro Kalenderwoche (also 26 Wochenstunden pro Jahr) auf das LAK. Um eine Pflichtstunde im Schuljahr zu reduzieren, müssen also 52 Stunden vom LAK eingesetzt werden. Das entstandene Zeitguthaben soll in der Regel durch eine Reduzierung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl im letzten Schuljahr/Schulhalbjahr am Ende des aktiven Berufslebens in Anspruch genommen werden. Ein vorzeitiges Abfeiern des Zeitguthabens ist auf Antrag ganz oder teilweise möglich, wenn dem nicht dringende dienstliche Belange entgegenstehen. Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist frühestens möglich, wenn die Mindestansparzeit von drei Schuljahren erreicht ist. Eine Inanspruchnahme aus familiären Gründen bedarf keiner Mindestansparzeit.

Hier zur Verdeutlichung zwei Beispiele:

Teilzeitkraft mit halber Stelle mit 4-jähriger Ansparzeit:

- 4 x 13 Stunden = 52 Stunden Guthaben
- Ein Schuljahr beinhaltet 52 Wochen
- Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme
Reduzierung um eine Stunde für ein komplettes Schuljahr
- kein Restguthaben

Vollzeitkraft mit 3-jähriger Ansparzeit:

- 3 x 26 Stunden = 78 Stunden Guthaben
- Ein Schuljahr beinhaltet 52 Wochen
- Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme
Bsp.: Reduzierung um 1 Stunde für ein komplettes Schuljahr
- Restguthaben: (78 Stunden – 52 Stunden) = 26 Stunden

Der formlose Antrag muss mindestens sechs Monate vor Schuljahresbeginn erfolgen und sich auf wenigstens ein Schulhalbjahr beziehen.

Das LAK ist das Ergebnis der unzureichenden Versuche der Landesregierungen, den Beamtinnen und Beamten in Hessen eine Arbeitszeitreduzierung zu gewähren. Stundenreduzierungen auf die Zeit vor dem Ruhestand zu verschieben statt sie den Betroffenen in der aktuellen Überlastungssituation zukommen zu lassen, lehnt die GEW-Fraktion im GPRLL Gießen/ Vogelsberg ab. Wir wissen nur zu gut, dass die Kolleginnen und Kollegen hier und jetzt eine umfangreiche Stundenreduzierung brauchen, um ihre vielfältige und anspruchsvolle Arbeit auf Dauer gut leisten zu können.

Das LAK ist auch deshalb zu kritisieren, weil

- pro Jahr 26 Unterrichtsstunden zinslos vorgehalten werden,
- bei einem Wechsel des Dienstherrn das Guthaben gegebenen Falles verfällt,
- im Todesfall der Gegenwert der geleisteten Arbeit verfällt.

Es geht nicht an, dass wir über die Lebensarbeitszeit hinweg eine unzumutbare Pflichtstundenzahl zu leisten haben und uns noch die Stunden ansparen müssen, die wir ob erhöhten Rentenalters dringend als Entlastung benötigen, um die letzten Monate vor der Pensionierung zu bestehen!

Unsere Empfehlung lautet deshalb: Lasst euch die geleistete Arbeit möglichst zeitnah zurückerstatten! Einen Musterantrag, der individuell angepasst werden kann, gibt es unter:

www.gew-giessen.de/downloads.html oder unter www.gew-alsfeld.de/downloads

<https://service.hessen.de/html/Lebensarbeitszeitkonto-3398.htm>